



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

**Ausgabe 2/2016
12. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

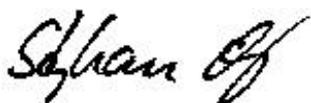
mit der vorliegenden zweiten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2016 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

- das **Urteil** des **EGMR** zur Verletzung von **Art. 10 EMRK** durch die **Sperrung** von **Youtube**;
- das **Maßnahmenpaket** der **Europäischen Kommission** zur **Reform** des **Urheberrechts**;
- das **Urteil** des **Australischen Supreme Court** zur **Haftung** **Googles** für **Inhalte Dritter**;
- das **Urteil** des **Bundesgerichtshofs** zum **Zitatrecht** an **Exklusivinterviews**;
- die **Pläne** des **Justizministeriums** zur **Änderung** des **Urhebervertragsrechts**;
- die **Vorlagefragen** des **Berufungsgerichts England und Wales** zur **Rechtmäßigkeit** der **Britischen Vorratsdatenspeicherung**.

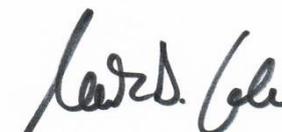
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre der ausgewählten Beiträge.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory

(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole

(Wissenschaftlicher Direktor)

Inhalt:

COE: SPERRUNG VON YOUTUBE IST EINE VERLETZUNG VON ART. 10 EMRK	4
EU: EP-INNENAUSSCHUSS STIMMT FÜR DATENSCHUTZREFORMPAKET	5
EU: KOMMISSION STELLT MASSNAHMENPAKET ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS VOR...7	
EU: DAS ÜBERMITTELN DES PROGRAMMSIGNALS AN SIGNALÜBERTRAGUNGSUNTERNEHMEN STELLT KEINE ÖFFENTLICHE WIEDERGABE DAR.....	8
AU: SUPREME COURT DECIDES ABOUT GOOGLE'S LIABILITY FOR DEFAMATORY CONTENT	9
BG: NATIONAL ASSEMBLY DOES NOT ACCEPT CEM'S REPORT.....	10
DE: DIE GEWERBLICHE NUTZUNG VON FOTOS GEMEINFREIER WERKE.....	11
DE: BGH ZUR HAFTUNG VON IAPS ALS STÖRER FÜR RECHTSVERLETZUNGEN DRITTER.....	12
DE: BGH ZUM LÖSCHUNGSANSPRUCH FÜR INTIME FOTOS NACH DEM ENDE EINER BEZIEHUNG.....	13
DE: ZITATRECHT SCHÜTZT ÜBERNAHME VON EXKLUSIVINTERVIEWS DURCH KONKURRIERENDE TV-SENDER	14
DE: FREEDOM OF THE PRESS DOES NOT TAKE PRECEDENCE OVER THE PROTECTION OF CONFIDENTIALITY IN INTERNATIONAL RELATIONS.....	15
DE: ARD VERÖFFENTLICHT ERSTEN PRODUZENTENBERICHT	16
DE: VON ARD UND ZDF GEPLANTER JUGENDKANAL DURCH UNTERZEICHNUNG DES 19. RÄSTV BESTÄTIGT	17
DE: LAUT LG HAMBURG IST DIE ANLEITUNG ZUR UMGEHUNG EINER WERBEBLOCKERSPERRE RECHTSWIDRIG	18
DE: PFLICHT ZUR AUSSTRAHLUNG EINES REGIONALPROGRAMMS DURCH PRIVATEN TV- SENDER.....	19
DE: GERMAN MINISTRY OF JUSTICE PLANS TO TIGHTEN LEGISLATION ON COPYRIGHT CONTRACT LAW – AGAIN	20
DE: DEUTSCHER PRESSERAT RÜGT MORD VOR LAUFENDER KAMERA UND BEURTEILT BERICHTERSTATTUNG ÜBER FLÜCHTLINGSKRISE	22
DE: PROGRAMMHINWEIS INMITTEN DER WERBUNG VERSTÖßT GEGEN TRENNUNGSGEBOT	23
HR: LET'S CHOOSE WHAT WE WATCH	24
RO: MODIFICATIONS OF THE COPYRIGHT ACT.....	25
RO: REJECTED MODIFICATIONS OF THE ADVERTISEMENT LAW	26
RO: REJECTION OF THE DRAFT LAW ON SIGN LANGUAGE.....	27
UK: VORLAGEFRAGEN ZUR VORRATSDATENSPEICHERUNG.....	28
UK: EXPECTATION OF PRIVACY IN PUBLIC	29
UK: PARLAMENTSMITGLIED UNTERLIEGT SUNDAY TIMES	30
US: FREEDOM OF SPEECH TRUMPS FBI GAG ORDER.....	32

CoE: Sperrung von YouTube ist eine Verletzung von Art. 10 EMRK

Mit U. v. 1.12.2015 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die Sperrung von Youtube eine Verletzung von Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt – Cengiz and Others v Turkey, Beschwer.-Nr. 4822610 und 14027/11.

Das Strafgericht erster Instanz in Ankara verpflichtete Internet Access Provider den Zugang zur Videoplattform YouTube zu sperren. Das Gericht stellte fest, dass zehn Videos auf der Plattform das Andenken an Atatürk, den Begründer der Republik Türkei, verunglimpfen und stützte die Sperranordnung auf das Türkische Gesetz zur Regulierung von Internetveröffentlichungen und zur Bekämpfung von Internetkriminalität (Nr. 5651). Aufgrund der Sperranordnung war die Webseite in der Türkei für sechs Monate nicht abrufbar.

Drei Rechtswissenschaftler verschiedener türkischer Universitäten erhoben Klage mit dem Antrag die Sperranordnung aufzuheben. Sie begründeten ihren Anspruch mit einem allgemeinen öffentlichen Interesse am Zugang zu YouTube und mit einer Verletzung Ihrer Rechte auf freien Empfang und Weitergabe von Informationen und Ideen gemäß Art. 10 EMRK. Das türkische Gericht wies die Klage unter anderem deshalb ab, weil den Beschwerdeführern im Verfahren um die Sperranordnung keine Parteistellung zukomme und sie deshalb keine Möglichkeit hätte gegen die Sperranordnung Rechtsmittel einzulegen. Darüber hinaus urteilte das Gericht, dass die Sperranordnung im Einklang mit türkischen Recht stehe. Nach Abweisung ihrer Klage wandten sich die Beschwerdeführer an den EGMR.

Der EGMR entschied, dass den Beschwerdeführern Opferstatus zukomme. Dies bedeutet, dass sie selbst Opfer einer Menschenrechtsverletzung sind. Obwohl sich die Sperranordnung nicht gegen sie direkt richte, greife sie in ihr Recht auf freien Empfang und Weitergabe von Informationen und Ideen ein. Das Gericht stellte fest, dass die Rechtswissenschaftler YouTube aktiv beruflich nutzten und die Videoplattform somit ein wichtiges Mittel zur Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung ist. Darüber hinaus erklärte der EGMR, dass die Videoplattform YouTube für die Gesellschaft ein wichtiges Kommunikationsmittel darstellt, dass Bürgerjournalismus ermöglicht hat und politische Informationen unabhängig von etablierten Medien verbreitet.

Weiterhin urteilte der EGMR, dass das Türkische Gesetz zur Regulierung von Internetveröffentlichungen und zur Bekämpfung von Internetkriminalität (Nr. 5651) keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer Sperrung einer gesamten Internetseite aufgrund einzelner rechtswidriger Inhalte enthält. Die Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer kann im vorliegenden Fall somit nicht gerechtfertigt werden. Eine Interessenabwägung war dementsprechend nicht notwendig.

Das Urteil des EGMR ist in Französischer Sprache abrufbar unter:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22languageiso-code%22:\[%22FRE%22\],%22itemid%22:\[%22001-158948%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22languageiso-code%22:[%22FRE%22],%22itemid%22:[%22001-158948%22]})

Die Pressemitteilung des EGMR ist in Englischer Sprache abrufbar unter:

[http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{%22full-text%22:\[%2248226/10%22\],%22itemid%22:\[%22003-5241080-6502267%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press#{%22full-text%22:[%2248226/10%22],%22itemid%22:[%22003-5241080-6502267%22]})

Gianna Iacino, LL.M.

EU: EP-Innenausschuss stimmt für Datenschutzreformpaket

Der Innenausschuss des Europäischen Parlaments (EP) hat am 17.12.2015 den Vorschlägen einer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und einer Datenschutzrichtlinie für Polizei und Strafjustiz in den im sog. Trilog-Verfahren ausgehandelten Fassungen zugestimmt. Die Vertreter der an den beiden Rechtsetzungsverfahren beteiligten Institutionen – Europäische Kommission, Rat und EP – hatten sich zuvor in den informellen Trilog-Gesprächen auf gemeinsame Textfassungen geeinigt.

Die Kommission hatte die ursprünglichen Vorschläge für DSGVO und Datenschutzrichtlinie für Polizei und Strafjustiz im Januar 2012 veröffentlicht. Die DSGVO regelt den Schutz personenbezogener Daten innerhalb der EU, soweit die Datenverarbeitung nicht ausdrücklich vom sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen ist (Art. 2 des Entwurfs der DSGVO in der vom Innenausschuss angenommenen Fassung, DSGVO-E). Sie ersetzt die bisher in der Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) enthaltenen Bestimmungen und ist – im Unterschied zu dieser – zu ihrer direkten Anwendbarkeit ggü. dem Einzelnen nicht von einer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten abhängig. Einer der Gebiete, auf welche die DSGVO (ebenso wie bislang die RL 95/46/EG) keine Anwendung finden soll, ist die Datenverarbeitung in Strafsachen. Dieser Bereich soll künftig durch die Datenschutzrichtlinie für Polizei und Strafjustiz geregelt werden. Bislang findet hier auf EU-Ebene ausschließlich der Rahmenbeschluss 2008/977/JI für Polizei und Strafjustiz Anwendung.

Ggü. der RL 95/46/EG enthält die DSGVO zahlreiche Neuerungen. So werden durch das „Marktortprinzip“ künftig nicht nur Unternehmen mit Niederlassungen oder technischer Infrastruktur innerhalb der EU zur Einhaltung der DSGVO-Bestimmungen verpflichtet sein, sondern jeder, der seine Dienste innerhalb der EU anbietet (Art. 3 DSGVO-E). Durch Informationspflichten (ggü. dem Betroffenen) über die Art und Weise der Datenverarbeitung und (ggü. der zuständigen Datenschutzbehörde) über Datenlecks und andere schwere Datenschutzverstöße soll die Transparenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erhöht werden. Unter dem Schlagwort des „Rechts auf Vergessenwerden“ sieht Art. 17 DSGVO-E vor, dass Betroffene die Löschung ihrer Daten verlangen können, wenn für die weitere Verarbeitung – insofern weitergehend als bisher – keine legitimen Gründe vorliegen. Zudem ist die Einführung eines Rechts auf Datenportabilität (Art. 18 DSGVO-E) vorgesehen, der den Betroffenen den „Umzug“ ihrer Daten von einem Dienstanbieter zu einem anderen erleichtert. Nach dem Grundsatz des „Datenschutzes durch Technik“ (data protection by design, Art. 23 DSGVO-E) muss der Datenverarbeiter bereits bei der Auswahl der Verarbeitungszwecke und –mittel, aber auch bei der Verarbeitung selbst die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch technische und organisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sicherstellen.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes ist in der DSGVO-E des Weiteren vorgesehen, dass Unternehmen wie Betroffene sich künftig nur noch an eine einzige Datenschutzaufsichtsbehörde als Anlaufstelle wenden müssen („one-stop shop“, Art. 54a DSGVO-E). Für kleine und mittlere Unternehmen sollen darüber hinaus weitere Erleichterungen gelten, die sie von bisher für alle Unternehmen geltenden Vorschriften ausnehmen, etwa von den grundsätzlichen Pflichten zur Durchführung einer Folgenabschätzung vor der Einführung einer datenverarbeitenden Maßnahme und zur Ernennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Nationale Vorschriften können die letztgenannte Pflicht aufgrund einer Öffnungsklausel jedoch weiterhin auch in diesen Fällen vorsehen, wie etwa bisher in § 4f BDSG geregelt.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der DSGVO können die Datenschutzbehörden künftig Bußgelder bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes verhängen (Art. 79 DSGVO).

Bis zuletzt hatten die beteiligten Institutionen vor allem über die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung und über die Möglichkeit einer Abweichung vom Zweckbindungsgrundsatz gestritten. Während die Einwilligung nun lediglich „zweifelsfrei“ erklärt werden muss – das EP hatte darüber

hinausgehend eine „ausdrückliche“ Einwilligung gefordert –, wurden vom Rat geforderte Ausnahmen von der Zweckbindung bei „überwiegendem Interesse“ des Verarbeiters oder auch eines Dritten in die Trilog-Fassung nicht übernommen.

Mit der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz soll erstmals ein einheitliches, mit der Charta der Grundrechte der EU in Einklang stehendes Datenschutzniveau bei strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren innerhalb der EU geschaffen werden. Die Vorschriften sehen neben bestimmten Grundsätzen für die Datenverarbeitung – insbesondere der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit (Art. 4 RL-E) – und Bestimmungen über Betroffenenrechte auch Regelungen zur besseren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Art. 48 f. RL-E) und zur Datenübermittlung an Nicht-EU-Staaten (Art. 33 ff. RL-E) vor.

Die Reformvorschläge werden nun von EP und Rat abschließend beraten und abgestimmt. Die angenommenen Texte sollen zwei Jahre später in Kraft treten. Nicht von der jetzigen Reform berührt sein werden die Regelungen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG). Die Zukunft dieser RL und ihr Verhältnis zu den neuen Bestimmungen sind derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Die vom EP-Innenausschuss verabschiedeten Texte der DSGVO-E und der Datenschutzrichtlinie für Polizei und Strafjustiz sind abrufbar (in Englisch) unter:

http://www.emeeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201512/LIBE/LIBE%282015%291217_1/sitt-1739884

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

EU: Kommission stellt Maßnahmenpaket zur Reform des Urheberrechts vor

Wie bereits aus der Roadmap „Kommunikation zur Modernisierung der EU-Urheberrechtsregelungen“ hervorging, soll die Modernisierung des Urheberrechts durch mehrere Gesetzespakete erfolgen. Die dabei erklärten Ziele der Kommission sind es, einen breiteren Zugang zu Inhalten innerhalb der EU zu ermöglichen; die derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabten Ausnahmen des Urheberrechtsschutzes einheitlich zu regeln; einen fairen Urheberrechtmarkt herzustellen sowie die Bekämpfung der Piraterie urheberrechtlich geschützter Werke.

Den ersten konkreten Schritt der Kommission zur Umsetzung des Zieles eines breiteren Zugangs zu Inhalten innerhalb der EU stellt der ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Verordnungsvorschlag der Kommission zur Portabilität dar. Die grenzüberschreitende Nutzung digitaler Inhalte (Portabilität) soll ermöglicht werden. Nutzer, die Inhalte in einem Mitgliedstaat abonniert oder erworben haben, sollen die Möglichkeit erhalten auch dann auf diese Inhalte zuzugreifen, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Dies sei aufgrund der Lizenzierungspraktiken der Rechteinhaber sowie der Handelspraktiken der Dienstleister derzeit häufig nicht möglich. Im Einzelnen sieht der Verordnungsvorschlag deshalb eine Verpflichtung für Inhalte-Anbieter vor, es ihren Kunden zu ermöglichen, auf die von ihnen abonnierten Inhalte auch dann zuzugreifen zu können, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat befinden. Eine zeitliche Beschränkung für diese Mitnahme von Inhalten enthält der Entwurf nicht. Die Verpflichtung erstreckt sich aber nicht auf eine etwaige Qualitätsanforderung, der der Inhalte-Anbieter bei der Bereitstellung des Inhalts im Wohnsitzmitgliedstaat möglicherweise unterliegt.

In der am 9.12.2015 veröffentlichten Mitteilung der Kommission „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ legt die Kommission weitere Vorschläge zur Erreichung ihrer Ziele vor. Wie sich aus der Mitteilung ergibt, plant die Kommission über den bereits eingebrachten Verordnungsvorschlag hinaus weitere Maßnahmen zur Ermöglichung eines breiteren Zugangs zu Werken innerhalb der EU, die im Rahmen des nächsten Gesetzespakets im Frühjahr 2016 eingebracht werden sollen. Hierzu gehört u.a. auch die Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbreitung von TV – und Radioprogrammen; die Unterstützung der Rechteinhaber und Distributoren eine Einigung über Lizenzen für einen grenzüberschreitenden Zugang zu Inhalten zu erzielen sowie die Erleichterung der Digitalisierung vergriffener Werke.

Zur Erreichung des Zieles einer einheitlichen Handhabung von Ausnahmen plant die Kommission als erste Maßnahme die Umsetzung des Marrakesch-Abkommens („Marrakesh Treaty to Improve Access to Published Works for Persons who are blind, Visually Impaired, or otherwise Print Disabled“). Als einheitliche Ausnahme soll der Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zu digital veröffentlichten Inhalten erleichtert werden. Weitere Vereinheitlichungen plant die Kommission u.a. bezüglich der Ermöglichung des Text – und Data Minings für öffentliche Forschungseinrichtungen, der Ausnahme des Urheberrechtsschutzes zum Zweck der Veranschaulichung im Unterricht, sowie den Regelungen zur Panoramafreiheit.

Der Verordnungsvorschlag der Kommission zur Portabilität sowie die Mitteilung der Kommission „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ sind in Englischer Sprache abrufbar unter:

<https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/towards-modern-more-european-copyright-framework-commission-takes-first-steps-and-sets-out-its>

Gianna Iacino, LL.M.

EU: Das Übermitteln des Programmsignals an Signalübertragungsunternehmen stellt keine öffentliche Wiedergabe dar

Mit Entscheidung vom 19.11.2015 hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass das Übermitteln des Programmsignals vom Rundfunkveranstalter an Signalübertragungsunternehmen keine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie (Urh-RL) – 2001/29/EG – darstellt. SBS Belgium ist ein niederländisches Sendeunternehmen, das Fernsehprogramme produziert und vertreibt. SBS strahlt seine Sendungen mittels Direkteinspeisung aus. Dies bedeutet, dass es seine Programmsignale mittels einer Punkt-zu-Punkt-Verbindung an seine Vertriebshändler sendet. Während oder durch diese Übertragung können die Programmsignale nicht von Mitgliedern der Öffentlichkeit empfangen werden. Die Vertriebshändler wiederum übertragen die Programmsignale an ihre Abonnenten weiter. Die Programme werden zum Teil durch die Vertriebshändler kodiert, so dass sie von deren Abonnenten nur mit Hilfe von Dekodern angesehen werden können. SABAM (la Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers) ist eine belgische Verwertungsgesellschaft, die im Namen der Rechteinhaber von SBS die Zahlung einer bestimmten Geldsumme verlangt, mit dem Argument, die Übertragung des Programmsignals von SBS an seine Vertriebshändler mittels Direkteinspeisung stelle eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 (1) Urh-RL dar. Eine solche öffentliche Wiedergabe dürfe nur mit der Zustimmung der Rechteinhaber erfolgen. Das Handelsgericht Brüssel gab dem Antrag der Verwertungsgesellschaft statt und verurteilte SBS zur Zahlung von ca. 1 Million Euro allein für das Jahr 2009. SBS ging gegen diese Entscheidung in Berufung. Das Berufungsgericht Brüssel setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vor, ob ein Sendeunternehmen eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3(1) Urh-RL vornimmt, wenn es seine Programmsignale ausschließlich an Vertriebshändler überträgt, ohne dass die Signale während oder aufgrund der Übertragung öffentlich zugänglich sind, und die Vertriebshändler die Programmsignale an ihre Abonnenten weiter übermitteln.

Der EuGH hat entschieden, dass in einem solchen Fall keine öffentliche Wiedergabe vorliegt, es sei denn, die Weiterleitung durch die Vertriebshändler an die Abonnenten stelle lediglich ein bloßes technisches Mittel dar. Der EuGH stellt fest, dass das Übertragen des Programmsignals vom Sendeunternehmen an einen Vertriebshändler mittels Direkteinspeisung eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 (1) Urh-RL ist. Allerdings liege keine öffentliche Wiedergabe vor. Der Begriff der Öffentlichkeit setze eine unbestimmte Zahl von Adressaten oder Fernsehzuschauern und eine ziemlich große Zahl von Personen voraus. Im vorliegenden Fall hätten aber Fernsehzuschauer während oder aufgrund der Übertragung überhaupt keine Zugriff auf das Programm. Vielmehr sei das Programm nur gegenüber individuellen und bestimmten Gewerbetreibenden wiedergegeben worden. Weiterhin erklärt der EuGH aber, dass zu beachten sei, dass die Abonnenten von Vertriebshändlern dann als die „Öffentlichkeit“ angesehen werden müssen, an die sich bereits die Übertragung des Sendeunternehmens richte, wenn die Übertragung des Programms durch einen Gewerbetreibenden lediglich ein bloßes technisches Mittel darstellt, das den Empfang der ursprünglichen Sendung in dem Sendegebiet gewährleisten oder verbessern soll. Ob jedoch die Verbreitung des Programms durch den Vertriebshändler ein solches bloßes technisches Mittel darstellt, oder ob die Verbreitung des Signals durch den Vertriebshändler eine eigenständige Dienstleistung ist, die mit Gewinnerzielungsabsicht erbracht wird, und bei der der Abonnent das Entgelt an den Vertriebshändler und nicht an das Sendeunternehmen und zwar für den Zugang zum Programm und nicht für eine technische Dienstleistung zahlt, habe das vorliegende Gericht selbst zu entscheiden.

Die Entscheidung des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=171788&pageIndex=0&doclang=en&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=721101>

Gianna Iacino, LL.M.

AU: Supreme Court decides about Google's liability for defamatory content

On 23.12.2015, the Supreme Court of South Australia awarded 100.000 AUD (appr. 63.000 EUR) to the plaintiff for libel against Google Inc. The case – [2015] SASC 170 – addressed issues relating to defamation and the potential liability of search engines for internet publications. The Supreme Court decided that Google is a publisher and therefore liable for the content shown in the snippets of its search results, as well as for the content on the websites it links to and for the suggestions of its autocomplete function. As part of determining whether the elements of defamation have been satisfied according to common law, there are a number of issues explored relating to publication and the defences of innocent dissemination, qualified privilege, justification and contextual truth.

To briefly describe the facts, defamatory material about the plaintiff has been published on the website Ripoff Report, which allows their users to publish complaints about persons and companies. Those complaints are published as “reports”. When searching for the plaintiff’s name on Google, the list of search results included parts of the defamatory report from the website Ripoff Report in form of snippets, and hyperlinks to defamatory webpages of the website Ripoff Report. Google’s autocomplete function filled in the words “Psychic Stalker” next to the plaintiff’s name. The plaintiff notified the defendant, Google Inc (“Google”) of the defamatory material in the search results and requested its removal. Google removed the defamatory content in the snippets, but it did not remove any links to the pages of the website Ripoff Report. Neither did Google remove the autocomplete suggestion. Google has generally refrained from censoring results despite its ability to manually tag websites and remove them in response to certain search queries. Google argues that the display of content in its list of search results is not a publication.

The case is significant because the court held that hyperlinks, text snippets and autocomplete suggestions in a list of search results can be considered defamatory content by the search engine. Google was found to be a republisher of the defamatory content. The Court stated that although, the text snippets, hyperlinks and autocomplete suggestions were generated automatically through an algorithm, this does not prevent Google from being a publisher once Google had been notified of the defamatory material. The Court considered Google to be a secondary publisher as well, because the user's web browser automatically displays third party webpages by clicking on the relevant hyperlink in the search results. This decision highlights the obligation of the publisher to remove content once it is aware of its defamatory nature.

The judgement of the case *Duffy v Google Inc* [2015] SASC 170 is available in English language: <http://www.austlii.edu.au/au/cases/sa/SASC/2015/170.html>

Kristine Biason is a lawyer at LegalVision in Surry Hills, New South Wales/Australia.

BG: National Assembly does not accept CEM's report

On 29 October 2015 the National Assembly did not pass the activity report of the Council for Electronic Media (CEM), after the Assembly held a plenary discussion on the matter on 28 October 2015.

Pursuant to Art. 39, para 1 of the Radio and Television Act (RTA), CEM has the duty to present a report on its activities for discussion at the National Assembly no later than 31 October for the first half of each year and no later than 31 March for the second half of the previous year. In addition, CEM has to post the report on its internet webpage.

On 21 May 2015, the Committee on Culture and Media of the National Assembly accepted the activity report of CEM for the period from 1 January 2014 to 30 June 2014, as well as the activity report of CEM for the period from 1 July 2014 to 31 December 2014 with 12 votes “for”, none “against” and 1 “abstaining”. However, a few months later, on 28 October 2015, the National Assembly had a plenary discussion concerning CEM's reports from the previous year and did not accept it. One of the Members of Parliament (MP) from the party of the Patriotic Front voted against the acceptance of the report, declaring that “this body [CEM] is completely redundant”. The MP's complaint is based on the fact that he asked to speak at the meeting of the Council for Electronic Media concerning the issue of creating a regional program on the Bulgarian National Radio for the town of Kardzhali, broadcasting in Turkish, in the summer of the same year, but he was refused to do so and CEM reached a decision on their own. The meetings of the Council for Electronic Media are public record pursuant to Art. 35, para 2 of the RTA.

When voting on the acceptance of CEM's report, representatives of the oppositional Bulgarian Socialist Party “Left Bulgaria” and representatives of the party “Patriotic Front” – the co-governing party gave negative votes.

The failure to accept CEM's report will produce no legal consequences for the Council.

Shorthand Report from the Session of the Committee on Culture and Media, 21 May 2015 (Стенограма от заседанието на Комисията по култура и медии на 21.05.2015 г) is available in Bulgarian language:

<http://www.parliament.bg/bg/parliamentarycommittees/members/2343/steno/ID/3710>

Shorthand Report from the Plenary Sessions of the National Assembly, 28 October 2015 (Стенограми от заседанията на Народното събрание на 28.10.2015 г) is available in Bulgarian language:

<http://www.parliament.bg/bg/plenaryst/ns/51/ID/5447>

Shorthand Report from the Plenary Sessions of the National Assembly, 29 October 2015 (Стенограми от заседанията на Народното събрание на 29.10.2015 г) is available in Bulgarian language:

<http://www.parliament.bg/bg/plenaryst/ns/51/ID/5448>

Rayna Nikolova, New Bulgarian University

DE: Die gewerbliche Nutzung von Fotos gemeinfreier Werke

Das AG Nürnberg hat mit U. v. 28.10.2015 entschieden, dass bei der Fotografie von gemeinfreien Werken kein urheberrechtlicher Lichtbildschutz besteht – 32 C 4607/15.

Im vorliegenden Fall ging es um eine Lichtbildaufnahme eines Gemäldes des Künstlers Cäsar Willich aus dem Jahr 1862, das Richard Wagner abbildet. Durch den Ablauf der Schutzfrist, die bei Gemälden 70 Jahre nach dem Tod des Malers beträgt, war das Werk gemeinfrei geworden, d.h. dass an ihm kein Urheberrechtsschutz mehr besteht. Das Reiss-Engelhorn-Museum, in welchem das Gemälde hängt, hat eine Fotografie des gemeinfreien Werkes angefertigt und erlaubt die Nutzung der Fotografie gegen Zahlung eines Honorars im Wege einer Lizenzvereinbarung. Gleichzeitig verbietet das Museum seinen Besuchern die Anfertigungen von Fotografien innerhalb des Museums. Am Gemälde Interessierte haben somit keine Möglichkeit eigene Fotografien des gemeinfreien Werkes herzustellen und sind darauf angewiesen für die Nutzung einer Fotografie des Werkes eine Lizenzvereinbarung mit dem Museum zu vereinbaren und das entsprechende Honorar zu zahlen. Die Beklagte verwendete das vom Museum angefertigte Foto gewerblich, ohne eine entsprechende Lizenzvereinbarung mit dem Museum getroffen zu haben. Hierin sah die Klägerin eine Verletzung ihrer Lichtbildrechte und forderte von der Beklagten die Zahlung von Schadenersatz.

Das AG Nürnberg wies die Klage als unbegründet ab. Nach Ansicht des Gerichts liege im Verhalten des Museums der Versuch, die gesetzlichen Wertungen des Schutzfristablaufs zu unterlaufen. Das von der Beklagten genutzte Foto stelle zwar grundsätzlich ein Lichtbild im Sinne des § 72 Abs. 1 UrhG dar, im Ergebnis aber müsse der Lichtbildschutz aus § 72 UrhG im vorliegenden Fall teleologisch reduziert werden. Die Klägerin befinde sich im Besitz des Werkes und habe das alleinige Entscheidungsrecht darüber, wer das Gemälde ablichtet bzw. fotografiert. Es ist dem betrachtenden Publikum, trotz der Gemeinfreiheit des Werkes, nicht möglich das Gemälde im Wege von Fotografien zu nutzen bzw. zu eigenen Zwecken unentgeltlich wiederzugeben. Hierdurch werden die gesetzgeberischen Wertungen der Gemeinfreiheit umgangen. Der Gesetzgeber habe sich ganz gezielt dazu entschlossen, jedweden Urheberrechtsschutz an Gemälden 70 Jahre nach dem Tod des Malers enden zu lassen. Durch die Anfertigung eigener Lichtbilder lasse sich kein neues Schutzrecht mit einer weiteren Schutzdauer begründen. Andernfalls sei eine endlose Umgehung der gesetzgeberischen Vorgaben zur Gemeinfreiheit zu befürchten. Infolgedessen sei eine teleologische Reduktion des in § 72 UrhG vorgesehenen Lichtbildschutzes notwendig.

Das Urteil des AG Nürnberg ist abrufbar unter:

<https://www.kanzlei.biz/kein-lichtbildschutz-bei-gemeinfreien-werken-ag-nuernberg-28-10-2015-32-c-4607-15/>

Tobias Raab

DE: BGH zur Haftung von IAPs als Störer für Rechtsverletzungen Dritter

Mit seinen U. v. 26.11.2015 – IZR 3/14 und IZR 174/14 – hat der BGH in zwei Fällen entschieden, dass Internet Access Provider als Störer für Urheberrechtsverletzungen Dritter in Anspruch genommen werden können.

In beiden Verfahren klagten die Rechteinhaber – einmal die GEMA und einmal ein Tonträgerhersteller – gegen Internet Access Provider auf Unterlassung des Zugangs zu Webseiten, die jeweils eine Linksammlung enthalten, über die urheberrechtlich geschützte Werke heruntergeladen werden können. Die GEMA hatte zunächst gegen den Betreiber der Webseite eine einstweilige Verfügung erwirkt. Diese konnte allerdings nicht zugestellt werden, da die bei der Domain-Registrierung angegebene Adresse nicht stimmte. Den Antrag gegen den Host-Provider nahm die GEMA zurück, nachdem sich herausstellte, dass auch diese Adresse nicht stimmte. Sodann erhob sie gegen den Internet Access Provider Klage auf Unterlassung des Zugangs zur fraglichen Webseite. Der Tonträgerhersteller erhob direkt gegen den Internet Access Provider Klage, da sich der fraglichen Webseite die Identität des Betreibers nicht habe entnehmen lassen. Die Kläger verloren in beiden Verfahren jeweils vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht und erhoben Revision zum BGH.

Der BGH stellte fest, dass Internet Access Provider gemäß Art. 8 Abs. 3 der Urheberrechtsrichtlinie – 2001/29/EG – grundsätzlich für Rechtsverletzungen Dritter in Anspruch genommen werden können. Die Vermittlung des Internetzugangs stelle einen adäquat-kausalen Beitrag zur Verletzung von Urheberrechten durch die Betreiber der fraglichen Internetseiten dar. Es sei deshalb möglich gegen Internet Access Provider Sperranordnungen zu verhängen. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung hatte der BGH den Eigentumsschutz der Urheberrechtsinhaber, die Berufsfreiheit der Internet Access Provider sowie die Informationsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Internetnutzer zu beachten. Eine Sperrung sei, so der BGH, jedenfalls dann zumutbar, soweit die rechtmäßigen Inhalte gegenüber den rechtswidrigen Inhalten nicht ins Gewicht fallen. Allerdings sei es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erforderlich, dass die Rechtsinhaber zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Täter – hier die Betreiber der Internetseiten – oder aber die Host-Provider ausfindig zu machen, da diese wesentlich näher an der Rechtsverletzung seien als derjenige, der nur den Zugang zum Internet vermittelt. Nur soweit diese Anstrengungen nicht zielführend seien, könnten die Internet Access Provider in Anspruch genommen werden.

Der BGH stellte sodann fest, dass die Kläger nicht ausreichende Anstrengungen unternommen hätten, um die Adressen und die Identität der Betreiber der Internetseiten ausfindig zu machen. Die GEMA hätte sich nicht damit zufrieden geben dürfen, dass die Adresse des Webseitenbetreibers und die Adresse des Host Providers nicht stimmen, sondern sie hätte weitere Nachforschungen anstellen müssen. Auch der Tonträgerhersteller hätte sich nicht damit zufrieden geben dürfen, dass der fraglichen Webseite die Identität des Betreibers nicht habe entnommen werden können. Vielmehr hätten die Kläger staatliche Ermittlungsbehörden einschalten oder eine private Detektei beauftragen müssen, um die vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beteiligten ausfindig zu machen.

Die Pressemitteilung des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=72928&anz=195&pos=0&Blank=1>

Gianna Iacino, LL.M.

DE: BGH zum Löschungsanspruch für intime Fotos nach dem Ende einer Beziehung

Mit U. v. 13.10.2015 – VI ZR 271/14 – hat der BGH der Vorinstanz (OLG Koblenz, Urt. v. 20.05.2014, 3 U 1288/13) in dem betreffenden Rechtsstreit vollumfänglich entsprochen. Werden im Rahmen einer Liebesbeziehung intime Bild- oder Filmaufnahmen angefertigt, könne nach dem Ende dieser Beziehung ein Löschungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Abgebildeten geltend gemacht werden.

In dem vorliegenden Fall hatte ein Berufsfotograf während einer Liebesbeziehung intime Fotos seiner Partnerin angefertigt, auf denen diese unbekleidet und teilweise bekleidet sowie vor, während und nach dem Geschlechtsverkehr mit ihm zu sehen ist. Teilweise hatte die Abgebildete auch selbst intime Fotos von sich angefertigt und dem Beklagten überlassen. Die streitgegenständlichen Aufnahmen wurden dementsprechend zwar mit Einwilligung der Abgebildeten angefertigt. Allerdings führt der BGH hierzu aus, dass die Bilder im privaten Bereich und nur im Rahmen der Liebesbeziehung ohne vertragliche Vereinbarungen und unentgeltlich entstanden sind, sodass die Fotos nur zu persönlichen bzw. privaten Zwecken gefertigt wurden und nicht zur Veröffentlichung und Verbreitung bestimmt waren. Außerdem sei die Einwilligung in die Nutzung der Fotos zeitlich auf die Dauer der zwischen den Parteien bestehenden Beziehung beschränkt.

Aufgrund dieser zeitlich begrenzten Einwilligung könne auch das ideelle Interesse des Fotografen, die Bilder zur Pflege der Erinnerung an die gemeinsame Beziehung behalten zu dürfen, keine schutzwürdige Rechtsposition begründen. Aus entsprechenden Gründen sei auch die Berufung auf die Gewährleistung des Eigentums (Art. 14 GG) und die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) nicht zielführend.

Zur detaillierteren Begründung des Löschungsanspruchs führt der BGH weiterhin aus, dass die abgebildete Person durch eine gegen ihren Willen fortbestehende Verfügungsmacht des ehemaligen Partners über intime Aufnahmen, ein Ausgeliefertsein und eine Fremdbestimmung erfahre, durch die sie im unantastbaren Kernbereich ihres Persönlichkeitsrechts verletzt werde. Die Entblößung würde von dem Betroffenen regelmäßig als peinlich und beschämend empfunden, wenn sich der Situationszusammenhang wie hier durch die Beendigung der Beziehung geändert hätte. Die zur Anregung des gemeinsamen Sexuallebens erbrachte Entblößung würde als demütigend wahrgenommen, wenn das gemeinsame Erleben zwar entfalle, die Entblößung aber dauerhaft sichtbar bleibt, wodurch das aktive Subjekt gegen seinen Willen zum reinen Objekt des Bildbetrachters werde. Dies gelte auch für solche Fälle, in denen eine Verbreitung oder Weitergabe an Dritte nicht beabsichtigt oder auch untersagt sei. Denn allein mit dem Besitz derartiger Bildaufnahmen ginge eine gewisse Herrschafts- und Manipulationsmacht einher, die der abgebildeten Person nicht zuzumutbar sei.

Zu beachten ist allerdings, dass Lichtbilder, die den Abgebildeten in bekleidetem Zustand in Alltags- oder Urlaubssituationen zeigten, das allgemeine Persönlichkeitsrecht in geringerem Maße tangierten und deshalb weniger geeignet seien, das Ansehen des Betroffenen gegenüber Dritten zu beeinträchtigen. Insoweit müsse sich der Betroffene an der einmal erteilten Einwilligung zur Erstellung solcher Fotos und deren Nutzung durch den ehemaligen Partner festhalten lassen.

Das Urteil des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=73173&pos=0&anz=1>

Katrin Welker

DE: Zitatrecht schützt Übernahme von Exklusivinterviews durch konkurrierende TV-Sender

Die Übernahme von Teilen eines TV-Exklusivinterviews durch einen anderen Fernsehsender kann durch das in § 51 UrhG verankerte Zitatrecht gedeckt sein. Es genügt hierfür, dass das Interview als Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen in der übernehmenden Fernsehsendung erscheint. Das hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch U. v. 17.12.15 (Az.: I ZR 69/14) entschieden.

Im zugrundeliegenden Fall stritten die beiden privaten Fernsehsender SAT1 und VOX miteinander. Der Anlass waren Exklusivinterviews, die die Redaktion der SAT1-Sendung „STARS & Stories“ mit Liliana Matthäus geführt hatte, der Ex-Frau des Fußballspielers Lothar Matthäus. Der Sender strahlte die Interviews am 26.07.2010 und am 2.08.2010 aus. Auch der Sender VOX wollte Teile der Interviews in seiner Sendung „Prominent“ zeigen und bat SAT1 um eine Zustimmung, die dieser jedoch ablehnte. Als VOX dennoch in der Sendung Ausschnitte der Interviews unter Angabe der Quelle sendete, erhob SAT1 Klage beim LG Hamburg. Die Klägerin machte eine Verletzung ihrer Schutzrechte als Sendeunternehmen geltend. Sie nahm die Beklagte auf Unterlassung, Auskunft und Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch und begehrte die Feststellung einer Schadensersatzpflicht. Das LG gab in seinem Urteil vom 13.09.11 – Az.: 310 O 480/10 – der Klage im Wesentlichen statt. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten beim OLG Hamburg blieb erfolglos – U. v. 27.02.14, Az.: 5 U 225/11 – und so kam es zur Revision zum BGH.

Die BGH-Richter bejahten zwar einen Eingriff in das Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens durch die Übernahme der Interviewszenen. Die vom OLG getroffenen Feststellungen reichten jedoch für die Annahme einer Rechtswidrigkeit des Eingriffs nicht aus, so der Zivilsenat. Die Beklagte könne sich zwar nicht auf die in § 50 UrhG geregelte Schrankenregelung für die Berichterstattung über Tagesereignisse berufen. Diese Vorschrift erlaubt Journalisten die Nutzung geschützter Werke, wenn die erforderliche Zustimmung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Hier war es VOX jedoch möglich und zumutbar, die Zustimmung von SAT1 einzuholen. Zudem erlaubt § 50 UrhG keine Berichterstattung, die die urheberrechtlich geschützte Leistung selbst – hier also die Interviews – zum Gegenstand hat.

Nach Auffassung der BGH-Richter könne sich die Beklagte jedoch auf das Zitatrecht in § 51 UrhG berufen kann. Entgegen der Ansicht des OLG sei für das Eingreifen dieser Schutzschranke nicht erforderlich, dass sich der Zitierende in erheblichem Umfang mit dem Werk auseinandersetzt. Es genügt nach Meinung des I. Zivilsenats vielmehr, dass das fremde Werk als Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden erscheint.

Dies sei hier der Fall gewesen. Die VOX-Sendung hätte die Selbstinszenierung von Liliana Matthäus in den Medien thematisiert und die übernommenen Interviewausschnitte als Belege genutzt. Für die Annahme des OLG, es handele sich bei den gewählten Ausschnitten um Schlüsselszenen des Interviews und der Klägerin sei durch die Übernahme eine kommerzielle Verwertung des Interviews erheblich erschwert worden, gebe es aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen keinen Anlass. Daher wies der BGH die Sache an das OLG zurück, das die notwendigen Feststellungen nun nachholen muss.

Das Urteil des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=73143&linked=pm>

Ass. iur. Ingo Beckendorf

DE: Freedom of the press does not take precedence over the protection of confidentiality in international relations

On 8 December 2015, the 6th Senate of the Higher Administrative Court of Berlin-Brandenburg decided that the federal government is not obliged to give information to a representative of the press on a report of the German ambassador in Ukraine (OVG 6 S 37.15).

The plaintiff is the managing director of a charitable company, which operates a website with journalistic content. He tried to get answers from the government about the content of a report of the German ambassador in Ukraine regarding the military capability of the Ukrainian separatists to shoot down passenger airplanes. The plaintiff argued that the report was not confidential. A report of a Dutch diplomat as well as a statement of the Ukrainian government already contained information regarding the plaintiff's questions about a possible Russian support of the Ukrainian separatists. Insofar, according to the plaintiff, a statement of the German government answering his questions, could not be seen as a breach of confidence by the Ukrainian government.

However, the Higher Administrative Court dismissed the action and confirmed the decision of the Administrative Court of Berlin. According to the Court, the protection of confidentiality was more important than the freedom of the press in this particular case regarding international relations. The Court explained, that the Federal Government perceives the role of a mediator in the conflict between the Ukraine, the Ukrainian separatists and the Russian Federation. Therefore, the German government has a peace-keeping role in this conflict and has to protect its neutral position toward all conflict stakeholders. The absolute confidence of all parties of the conflict is essential to the German government's role as a peace-keeper. It would be a breach of that confidence if the government would disclose any information which was supposed to be treated as confidential. Furthermore, the Court explained, that the question of whether or not the government has to disclose the confidential information to the press does not depend on whether or not any information was made public by another party. Therefore, the plaintiff could not support his claim with the fact that an unauthorized report of a Dutch diplomat or a statement of the Ukrainian government existed regarding the requested information.

The verdict of the Higher Administrative Court is available in German language at:

http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE150003418&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

Katrin Welker

DE: ARD veröffentlicht ersten Produzentenbericht

Die „Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland“ (ARD) hat zum ersten Mal einen Produzentenbericht veröffentlicht. Der Bericht bezieht sich auf das Jahr 2014. In diesem Jahr hatte die ARD nach eigenen Angaben für mehr als 707,1 Millionen Euro Filme, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen in Auftrag gegeben. Der Bericht soll für mehr Transparenz sorgen, weil die ARD als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt auch durch Rundfunkgebühren der Bürger finanziert wird. „Das Geld, mit dem die Sendungen produziert werden, stammt überwiegend aus Beiträgen, die alle leisten – daher wollen wir auch möglichst transparent darlegen, wie wir die uns anvertrauten Gelder verwenden“, schreiben der ARD-Vorsitzende Lutz Marmor und die ARD-Filmintendantin Prof. Dr. Karola Wille im Vorwort des Produzentenberichts. Im Bericht sind alle Auftrags-, Ko- und Mischproduktionen enthalten, mit deren Fertigung die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und die „ARD Degeto“ unmittelbar Produzenten beauftragt haben. Die „ARD Degeto“ ist dabei ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der ARD, ihre Gesellschafter sind die neun Landesrundfunkanstalten der ARD, beziehungsweise deren Werbetöchter.

Aus den Zahlen des Produzentenberichts geht hervor, dass rund 70 Prozent der Vergaben von ARD und Degeto an unabhängige Produzenten ging, das entspricht einem Auftragsvolumen von 493,5 Millionen Euro. „Zwei Drittel der Aufträge gehen an unabhängige Produzenten, deren vielfältige Kreativität für unsere Programmqualität unerlässlich ist. Aus der Zusammenarbeit mit vielen kleinen und großen Produktionsfirmen entstehen spannende Stoffe für die ARD und vor allem für unser Publikum“, sagte Lutz Marmor dazu. Deshalb wird in dem Bericht danach unterschieden, ob die Produktion von einem abhängigen oder unabhängigen Film- und/oder Fernsehproduzenten hergestellt wurde. Abhängig sind danach solche Unternehmen, an denen die jeweilige Landesrundfunkanstalt unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtlich beteiligt ist (zum Beispiel beim MDR die DREFA-Mediengruppe oder beim NDR die Studio Hamburg-Gruppe). Für die Degeto gelten Unternehmen als abhängig, an denen die Landesrundfunkanstalten beteiligt sind. Als Aufträge an unabhängige Produzenten sind hingegen nach der Definition im Bericht solche anzusehen, an denen die jeweilige Landesrundfunkanstalt weder eine mittelbare, noch eine unmittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung hält.

Gesetzliche Bestimmungen, die die Vergabe von Auftrags- und Koproduktionen der Landesrundfunkanstalten an Produktionsfirmen regeln, existieren nicht. Zwar zählen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13.12.2007 (Az.: Rs. C-337/06, s. IRIS 2007-9:3/2) zu den öffentlichen Auftraggebern im Sinne des Vergaberechts. Die Vorschrift des § 100a Abs. 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nimmt jedoch audiovisuelle Leistungen, wie den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder Koproduktion von Programmen, von der Verpflichtung zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts ausdrücklich aus. Der Kernbereich der Geschäftstätigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegt somit nicht dem förmlichen Vergaberecht. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Vergabe von Auftrags- und Koproduktionen jedoch intern geregelt. Ziel dieser Regelungen ist die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergaben und die Herstellung der Transparenz von Beschaffungsprozessen.

Der Produzentenbericht der ARD

http://www.ard.de/download/2136062/ARD_Produzentenbericht.pdf

Ass. iur. Ingo Beckendorf

DE: Von ARD und ZDF geplanter Jugendkanal durch Unterzeichnung des 19. RÄStV bestätigt

Am 3. Dezember 2015 wurde der 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) unterschrieben. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben den RÄStV auf ihrer Jahreskonferenz am 8./9.10.2015 mit den Schwerpunkten Jugendangebot und Jugendmedien beschlossen. Trotz den Befürchtungen einer möglichen beitragsfinanzierten Wettbewerbsverzerrung des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) wurden durch die Unterzeichnung des Staatsvertrages nunmehr die Weichen für das geplante online-basierte Jugendangebot von ARD und ZDF gestellt. Das Inkrafttreten des RÄStV ist für den 1.10.2016 vorgesehen.

Aufgrund des beständig steigenden Altersdurchschnitts der Zuschauer und dem damit einhergehenden „Generationenabriss“ bestreben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF die Einführung eines online-basierten Jugendangebots. Dieses soll nach dem Motto „only online“ für die Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen auf Online-Drittplattformen starten. Bezüglich des veränderten Konsumverhaltens der jüngeren Zuschauer soll auf diese Weise gesichert werden, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten auch in Zukunft ihrem Programmauftrag nachkommen können. In dem Jugendkanal soll eine Mischung aus Information, Popkultur- und Lifestyle Themen, Bildung, Fiktion, Comedy, Games und Eventangeboten bereitgestellt werden. Um dieses Angebot kostenneutral produzieren zu können ist die Einstellung der Programmangebote EinsPlus und ZDFkulturkanal vorgesehen.

Im 19. RÄStV wird ebenfalls ein Augenmerk auf den verbesserten Schutz von Jugendlichen in der Medienwelt gelegt. Durch die vorgesehenen Änderungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages wird außerdem eine Angleichung der Regelungen an die Vorschriften des Bundes und der EU erfolgen. So soll beispielsweise die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle der Länder für den Jugendschutz („jugendschutz.net“), für welche bislang lediglich eine befristete Finanzierung vorgesehen war, dauerhaft durch die Länder finanziert werden. Weiterhin soll – neben mehreren anderen Punkten – die Richtlinienkompetenz und verfahrensrechtlichen Kompetenzen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gestärkt werden.

Der Entwurf des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist abrufbar unter:

https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2015-10-21_Drs-19-118_f61d6.pdf

Katrin Welker

DE: Laut LG Hamburg ist die Anleitung zur Umgehung einer Werbeblockersperre rechtswidrig

Medienberichten zufolge hat das LG Hamburg mit U. v. 3.10.2015 seine einstweilige Verfügung vom 22.10.2015 – 308 O 375/15 – vollumfänglich bestätigt. Wird auf einer Internetseite eine Erkennungssoftware für Werbeblocker eingerichtet, so ist diese als eine technische Schutzmaßnahme im Sinne des § 95a Abs. 2 UrhG anzusehen.

Um Internetnutzer, welche den Abruf der Werbung auf einer Internetseite mit einer Software zu unterdrücken versuchen (Werbeblockersoftware), von der Nutzung der Webseite auszuschließen, hatte die Betreiberin der Internetseite eine Softwareverschlüsselung eingeführt, die bei einem Aufruf unter Verwendung einer solchen Werbeblockersoftware den Zugang zu ihrer Seite unterbindet. Daraufhin wurde von der Vertreiberin der Werbeblockersoftware in einem Forum ein Programmcode veröffentlicht, mit welchem wirksam die Erkennungssoftware der Internetseitenbetreiberin umgangen werden konnte und somit der Zugang zu deren Internetseite mit blockierter Werbung möglich gemacht wurde. Mit einstweiliger Verfügung wurde die Verbreitung des Programmcodes zur Umgehung der Softwareverschlüsselung der Internetseitenbetreiberin durch das LG Hamburg untersagt.

Mit Urteil vom 03.12.2015 hat das LG Hamburg seine einstweilige Verfügung vollumfänglich bestätigt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass ein Programmcode, mit dem eine Erkennungssoftware für Werbeblocker umgangen wird, als eine Umgehung einer wirksamen technischen Schutzmaßnahme im Sinne von § 95a Abs. 3 UrhG anzusehen sei. Eine Internetseite ist als ein geschütztes Werk im Rahmen des § 95a Abs. 1 UrhG einzustufen. Maßnahmen zum Schutz der Internetseite dürften deshalb nicht ohne Zustimmung des Rechteinhabers umgangen werden. Dem Rechteinhaber stehe somit ein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung des Programmcodes zur Umgehung der Erkennungssoftware aus §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 95a Abs. 3 UrhG, 1004 Abs. 1 BGB zu.

Die einstweilige Verfügung des LG Hamburg ist abrufbar unter:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsharprod.psml?showdoc-case=1&doc.id=JURE150016683&st=ent>

Katrin Welker

DE: Pflicht zur Ausstrahlung eines Regionalprogramms durch privaten TV-Sender

Der private Fernsehsender Sat.1 muss auch zukünftig das hessische Regionalprogramm des externen Anbieters TV Illa GmbH ausstrahlen. Das hat die erste Kammer des VG Kassel durch U. v. 01.12.15 entschieden – 1 K 618/13.KS. Damit wiesen die Richter die Klage des TV-Senders gegen die Verlängerung der Zulassung durch die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR) zurück.

Seit Sendebeginn der privaten TV-Sender müssen diese auch ein Regionalprogramm zeigen. Bei Sat.1 ist dies die Sendung „17:30 Sat.1“. Deren fünf Ausgaben werden von unterschiedlichen Unternehmen produziert. Seit dem Jahr 2004 gestaltet TV Illa das hessische Regionalprogramm, die LPR hatte deren Lizenz im Oktober 2012 verlängert. Nachdem die LPR einen Widerspruch des Privatsenders zurückgewiesen hatte, hatte dieser im Mai 2013 gegen die Verlängerung geklagt. Sat.1 warf der LPR formelle und materielle Rechtsfehler vor. Es habe eine offizielle Ausschreibung für die Veranstaltung des Regionalfensters gefehlt. Zudem äußerten die Senderverantwortlichen grundsätzliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen Vorschrift des Rundfunkstaatsvertrages (RStV): Nach § 25 Abs. 4 S.1 RStV ist die Ausstrahlung eines regionalen Fensterprogramms für die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme vorgeschrieben. Es sei fraglich, ob diese Vorschrift mit der in Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verankerten Rundfunkfreiheit zu vereinbaren sei.

Die Verwaltungsrichter teilten diese Bedenken allerdings nicht. In einer kurzen mündlichen Begründung sagte der Vorsitzende der 1. Kammer, der angefochtene Bescheid sei weder formell noch materiell zu beanstanden. Das Gericht hat aber die Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung ausdrücklich zugelassen.

Sat.1 wird dieses Recht wahrnehmen. „Das bestätigt uns in der Auffassung, dass diese Fragen, insbesondere der verfassungsrechtliche Teil, der höchstrichterlichen Rechtsprechung zugeführt werden müssen. Wir werden nun zunächst die schriftlichen Urteilsgründe abwarten, gehen aber schon jetzt davon aus, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen“, erklärte eine Sprecherin des Senders Sat.1 auf Anfrage. Dagegen sagte LPR-Direktor Joachim Becker, in einer Pressemitteilung: „Ich begrüße die Entscheidung des Gerichts, die belegt, dass die Hessische Landesmedienanstalt korrekt verfahren ist. Dass das gemeinsam für Hessen und Rheinland-Pfalz produzierte Regionalfenster mit seiner hohen journalistischen Qualität erhalten bleibt, ist natürlich in erster Linie für den Zuschauer wichtig.“

Die Pressemitteilung des VG Kassel ist abrufbar unter:

https://vg-kassel-justiz.hessen.de/irj/VG_Kassel_Internet?rid=HMdJ_15/VG_Kassel_Internet/sub/d3a/d3a1d4f4-fba3-1517-9cda-a2b417c0cf46,,,11111111-2222-3333-4444-100000005003%26overview=true.htm

Ass. iur. Ingo Beckendorf

DE: German Ministry of Justice plans to tighten legislation on copyright contract law – again

„Fair“ and „equitable“ are no unknown words for any contract lawyer. However, it caused heated debates in the German copyright community when, back in 2002, the German government tightened legislation on copyright contract law by inserting a statutory basis for authors to claim „fair“ and „equitable“ compensation for the exploitation of their works. Authors were entitled to „open up“ even existing agreements with their license partners (users) on the grounds that they challenged their compensation to be not fair or equitable. In order to give guidance as to what is „fair and equitable“ as compensation in practice, the law allowed associations of authors to set up „collective remuneration rules“ („Gemeinsame Vergütungsregeln“ - GVRs) with single users or associations of these. In the years since, a couple of GVRs have been set up in the media sector, concerning, inter alia, book authors, newspaper journalists and directors and actors of certain TV productions.

Actually, the German Federal Ministry of Justice BMJV is determined to tighten this legislation even further. The BMJV claims that, despite the law of 2002, authors are still being forced to accept total buy-outs of their rights. Therefore, many authors would not get a fair and equitable share of the benefits derived from their works. Moreover, users would, according to the BMJV, not even stick to existing GVRs, paying authors less than was agreed upon collectively.

Based on the assumption that authors are faced with a „structural imbalance of power“ when it comes to negotiating compensation for their works, the BMJV recently issued a draft statute which seeks to strengthen the authors‘ position both on an individual and a collective level.

On an individual level, the draft provides, as a rule, a right of the authors to be remunerated separately for every single use of their works. Accordingly, users must not, as a rule, pay only once for a bunch of usages of the works but shall be obliged to pay separate compensation to the author for separate usages. In order to enable the author to verify the correctness of the compensation, the users shall be obliged to render account once a year towards the respective author of every use of his or her works and the benefits derived from such uses. Moreover, the authors shall, according to the BMJV’s draft, be entitled to call back their license to a user after five years when they have a third party at hand who wants to use the respective work. The licensee shall only have the option to prolong their agreement on the terms offered by the third party, the rules on pre-emption rights being applicable. Deviations from most of these statutory rules shall only be possible if agreed upon collectively in GVRs.

On a collective level, the Ministry’s draft seeks to strengthen the authors‘ position by introducing a right to bring collective actions: Authors‘ (and users‘) associations shall be entitled to enforce claims of cease and desist in cases where existing GVRs are not applied properly. Furthermore, the law shall put more pressure on the parties to set up more GVRs.

While authors‘ associations in general welcome the BMJV’s draft, users throughout the sectors are very much opposed to it. Regarding the author’s right to call back a license after five years, book publishers insist that they will lose their backlist business, and moviemakers underline that they will not be able to recover the enormous costs for films in five years. Moreover, yearly renderings of accounts for every single use of each work to every author will result in a huge bureaucracy, press publishers underline: Newspapers and magazines contain hundreds of works from a multitude of authors, photographers and illustrators in each edition; they are being distributed in printed formats and in diverse digital versions and on a variety of distribution channels. Others point out that it will not even be possible to separately compensate every single contributor to „multi-author works“ such as films or press products for every single use: If buy-outs are no longer allowed, it may be impossible to produce these kinds of products. In their view, the need to pay fair and equitable remuneration to the authors must not lead to prohibitive compensation conditions in the media industry.

In any case, the debate on German copyright contract law heats up again.

The draft law is available in German language at:

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Urhebervertragsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Dr. Martin Soppe, Osborne Clarke, Hamburg Office

DE: Deutscher Presserat rügt Mord vor laufender Kamera und beurteilt Berichterstattung über Flüchtlingskrise

Der Deutsche Presserat befasste sich am 2. Dezember 2015 mit Beschwerden über Berichterstattungen in Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise. Neunzehn dieser Beschwerden richteten sich gegen diverse Zeitschriften und Zeitungen, die das Bild eines ertrunkenen und an der Küste Bodrums (Türkei) angespülten Jungen in ihren Printausgaben und Online-Portalen veröffentlicht hatten. Der Presserat entschied, dass das Foto weder als unangemessen sensationell, noch als herabwürdigend einzustufen sei und vielmehr ein Dokument der Zeitgeschichte darstelle. Zwar löse die Aufnahme des vierjährigen Jungen, der auf der Flucht von Afrika über das Mittelmeer ertrunken war, starke Emotionen aus und trat eine weltweite Debatte über die Flüchtlingspolitik los, sie diene aber gerade nicht der Sensationsgier, sondern symbolisiere das Leid und die Gefahren, die Flüchtlinge auf ihrer heiklen Flucht nach Europa auf sich nähmen. Aus der Darstellung der schrecklichen Folgen, die aus Kriegen sowie dem Treiben von Schlepperbanden resultierten, folge ein öffentliches Interesse. Da im Übrigen auch die Persönlichkeitsrechte des Kindes dadurch gewährleistet wurden, dass sein Gesicht auf den Aufnahmen nicht zu sehen war, wies der Presserat alle diesbezüglichen Beschwerden als unbegründet zurück.

Ebenso unbegründet waren nach Ansicht des Presserates die 20 vorliegenden Beschwerden zum Foto von 71 Flüchtlingen, die tot in einem Lastwagen aufgefunden worden waren. Die Aufnahme war durch diverse Boulevardzeitungen veröffentlicht worden. Während des von Schleppern durchgeführten Transports waren alle Flüchtlinge im Lastwagen erstickt. Nach Ansicht des Presserates behandelten die Artikel ein schweres Verbrechen, an dem ein öffentliches Interesse bestanden habe. Durch die Veröffentlichung des Fotos sei die Dokumentation der schrecklichen Realität erfolgt, ohne dass es zu einer Herabwürdigung der Opfer gekommen sei, die im Übrigen auf dem Foto auch nicht zu erkennen waren. Zwar habe auch der zuständige Beschwerdeausschuss die Aufnahme für furchtbar gehalten, solange die Darstellung jedoch nicht unangemessen sensationell sei oder die Opfer durch eine entwürdigende Zurschaustellung erneut zu Opfern würden, dürfe auch eine furchtbare Realität gezeigt werden. Ein solcher, zulässiger Fall habe hier vorgelegen, da die Berichterstattung die Aufmerksamkeit der Leser vor allem auf die großen Gefahren gelenkt habe, denen sich Flüchtlinge auf ihrem Weg nach Europa aussetzen.

Eine schwerwiegende Verletzung der Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung) rügte der Ausschuss hingegen in einem Fall eines auf dem Portal „Bild Online“ veröffentlichten Videos, welches im Meer schwimmende Menschen zeigte, die sich an Wrackteilen festzuhalten versuchten und der Reihe nach von einem Schiff aus erschossen wurden. Das Video, das augenscheinlich von den nach der Tat vor der Kamera posierenden Tätern selbst aufgenommen worden war, lasse eine ausreichende journalistische Einordnung des Gezeigten vermissen. Zwar seien die Schusszenen mit den getroffenen Opfern zum Teil verpixelt gezeigt worden, dennoch sei die Berichterstattung vorliegend über das Informationsinteresse hinausgegangen und habe vornehmlich der Befriedigung der Sensationslust der Leser und Zuschauer gedient.

Die Pressemitteilung des Presserats ist online auffindbar unter:
<http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/>

Tobias Raab

DE: Programmhinweis inmitten der Werbung verstößt gegen Trennungsgebot

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) hat eine Verletzung des Trennungsgebots, des Gebots der Trennung von Werbung und Programm, durch die Sender RTL und RTL 2 festgestellt. Der Sender RTL hatte Hinweise auf Sendungen anderer Programme, die zur RTL-Senderfamilie gehören, sog. Crosspromotion, Ende November 2014 als Teil des Werbeblocks inmitten der üblichen Produktwerbung ausgestrahlt.

Die ZAK stellte nun fest, dass hierin eine Verletzung des Trennungsgebots liege. Dem Trennungsgebot liegt der Grundsatz zugrunde, dass im deutschen TV Werbung und Programm immer deutlich erkennbar voneinander getrennt sein müssen. Laut der Entscheidung der ZAK handelt es sich bei Crosspromotion nicht um Werbung, sondern um mit Inhalten vergleichbare Programmhinweise. Zudem spiele es hierbei keine Rolle, ob Werbung ungekennzeichnet inmitten des TV-Programms, oder Programminhalte ungekennzeichnet inmitten von Werbespots ausgestrahlt werden. Der Hinweis hätte somit außerhalb des Werbeblocks platziert werden müssen.

Dasselbe gelte für einen weiteren Fall, in dem im Programm von RTL ein Programmtrailer für eine auf Super RTL laufende Sendung unmittelbar nach einem Werbespot und unmittelbar vor einem weiteren Werbespot ausgestrahlt wurde. Zudem habe RTL es unterlassen, die Fortführung der Ausstrahlung von Werbespots nach dem Programmhinweis durch ein Werbelogo erneut kenntlich zu machen. Ferner bejahte die ZAK in einem weiteren Fall die Verletzung des Trennungsgebots auf Super RTL. Der Sender hatte einen Werbehinweis für ein Computerspiel ausgestrahlt, ohne diesen ausreichend als Werbung vom üblichen Programm abzugrenzen.

Die Pressemitteilung der ZAK ist abrufbar unter:

<http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-zulassung-und-aufsicht/detailansicht/article/zak-pressemitteilung-122015-zulassungen-beschluesse-der-medienanstalten.html>

Tobias Raab

HR: Let's choose what we watch

„Let's choose what we watch" is a national campaign by the Agency for Electronic Media (AEM) and UNICEF, which aims to raise awareness about the importance of media literacy of parents, caregivers, and children and on the importance of careful selection of media content for children. The campaign urges parents to use the TV ratings system that is designed to draw attention to the suitability of programmes for different age groups.

According to research conducted by AEM and UNICEF in October 2014, children watch television for approximately three hours each day and almost half of that time spent in front of the screen is unsupervised by an adult. This research highlights the important role media plays in a child's development. It is crucial to raise the awareness and media literacy of parents, and caregivers, as well as children on the importance of choosing appropriate content.

The video campaign consists of three videos that indicate the potential harmful effects of violent and unsuitable contents, as well as distorted and unrealistic media images. In addition the campaign consists of testimonials by known television personalities, journalists and editors talking about their parenting experiences and the importance of choosing media, as well as watching and talking with children about the seen programmes.

The campaign builds on the existing partnership between the Agency for the Electronic Media and UNICEF, which is focused on improving, realising and protecting children's rights through the media.

Champaing video "Let's choose what we watch" is available at:

https://www.youtube.com/playlist?list=PLBEF5D3iSy2JCLIXxLpQgx0tYcc_7Ii6Q

Nives Zvonarić, Agency for electronic media (AEM), Zagreb, Croatia

RO: Modifications of the Copyright Act

On 3 November 2015, the Romanian President promulgated the Act no. 261/2015 on the modification and completion of the Act no. 8/1996 updating the copyright and related rights (Legea 8/1996 actualizată privind dreptul de autor și drepturile conexe – see IRIS 2002-3/20, IRIS 2005-3/34, IRIS 2006-8/27, IRIS 2012-4/38, IRIS 2015-5/30, IRIS 2015-7/27 and IRIS 2015-8/28).

The draft Law modified Art. 131 (2) b) and Art. 154 (3) of Act no. 8/1996 and introduced a new letter i) to Art. 131¹ (1). The modifications were adopted on 23 March 2015, by the Romanian Senate (upper Chamber of the Parliament) and on 7 October 2015, by the Chamber of Deputies (lower Chamber of the Parliament).

The Act modifies Art. 131 on the methodologies for negotiations between collective copyright administration organizations and broadcasters. According to the modified version of Art. 131 (2) b), the negotiation committee includes „one representative of the main associative structures mandated by national users, provided that they have declared the Romanian Office for Copyright on oath, a representative of the top three major users and a representative of two associative structures representative of local users or, failing that, two representatives of local users on the basis of turnover and market share in this area, and – on the other hand – a representative of the public radio as well as a representative of the public television”.

Concerning Art. 131¹ (1), on the main criteria for the negotiations methodologies, a new letter i) states that „for broadcasters, the remunerations are established through predictable and proportionate negotiations with potential recipients of the programmes, so that users can visualize their payment obligations at the beginning of each fiscal year”.

Also Art. 154 (3) is modified by the Act: „(3) Within 6 months of the entry into force of this law, the part of the methodologies provided by Art. 131 and Art. 131¹, on the minimum amount for the local broadcasters, will be renegotiated on the basis of the modifications to the present law, to comply with the proportionality with the potential recipients of the programmes”.

Act no. 261 of 3 November 2015 on the modification and completion of Act no. 8/1996 on copyright and related rights – form sent for promulgation (Lege nr. 261 din 3 noiembrie 2015 pentru modificarea și completarea Legii nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe - forma pentru promulgare) is available in Romanian language at:

http://www.cdep.ro/pls/proiecte/docs/2015/pr315_15.pdf

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

RO: Rejected modifications of the Advertisement Law

The Chamber of Deputies (lower Chamber of the Romanian Parliament) unanimously rejected the draft Law for the modification of the Law no. 148/2000 on the advertisement with further modifications and completions (Legea nr. 148/2000 privind publicitatea, cu modificările și completările ulterioare) on 18 November 2015. The decision of the deputies was final (see IRIS 2006-6/33 and IRIS 2014-1/36).

The draft Law had been previously rejected on 11 March 2015 by the Senate (upper Chamber of the Romanian Parliament). However, it needs to be mentioned that the Legislative Council of Romania and the Committee for Human Rights, Cults and National Minorities' Issues, as well as the Legal Committee of the Chamber of Deputies had given written positive opinions. Negative opinions were issued by the Culture, Arts and Mass-Media Committee of the same Chamber as well as by the National Audiovisual Council.

According to the proponents, the draft Law intended to ban, from audiovisual media, subliminal advertising in written and audiovisual mass-media, as well as any advertising inducing the use of products not intended for children. The draft Law also intended to eliminate advertising that transmits messages of cultural discrimination or opposes religious or political beliefs, and advertising which harms the privacy of individuals or, in some socio-demographic backgrounds, exploits certain superstitions and traditions. The draft Law intended to modify the articles 6 (General provisions), 11, 12, 16 b) (Special provisions on advertising of certain products) of the Law no. 148/2000.

The opponents of the draft Law argued that the proposed changes brought nothing new in the sense of completing the Law in force, but rather created possible misinterpretations, in the sense that certain forms of advertising prohibited by the current Law in force could have been permitted under certain conditions by the new provisions.

Draft Law on the modification of the Law no. 148/2000 on the advertisement – proponent's form (Propunere legislativă pentru modificarea Legii nr. 148/2000 privind publicitatea - forma inițiatorului) is available in Romanian language at:
<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/200/50/4/pl296.pdf>

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

RO: Rejection of the draft Law on sign language

On 18 November 2015 the Chamber of Deputies (lower Chamber of the Romanian Parliament) rejected with a very large majority the draft Law on the use of the Romanian sign language and/or of the sign language through an authorized official interpreter (Proiect de Lege privind folosirea limbajului semnelor române și/sau limbajului mimico-gestual oficial prin interpret autorizat). The decision of the deputies was final (see IRIS 2014-2/31, IRIS 2014-7/31, and IRIS 2014-9/26).

The draft Law had been tacitly adopted by the Senate (upper Chamber of the Romanian Parliament) on 3 March 2014. The draft Law departs, according to the proponents, from the observation that most of the 25,000 hearing impaired people living in Romania experience communication problems, including problems regarding the communication with authorities and public institutions, thus feeling marginalized. In the area of audiovisual media, the draft Law provided in the proposed Art. 22 an obligation of the public television broadcaster to ensure subtitles in Romanian language or to use authorized official interpreters for all the programmes, besides the special programmes which already use the sign language. The proposed obligation extended to programmes with information of public interest as well as movies, which had to be subtitled, including those with Romanian language dialogues.

In its positive opinion with amendments to the draft Law, the Legislative Council pointed out, that two identical proposals were already discussed and that the Romanian legislation already has at least two other laws, the Law no. 448/2006 republished on the protection and promotion of rights of persons with disabilities and the Law no. 178/1997 updated on authorized translators, which include provisions for the hearing impaired people. The Romanian Government issued a negative opinion on the draft Law, recommending its rejection by the Parliament, because of the fact that the subject was already covered by the Romanian legislation. At the same time, the Government considered that the draft Law was full of errors and inaccurate stipulations (such as „Romanian sign language”), contrary to European and international law.

Draft Law on the use of the Romanian sign language and/or of the sign language through an authorized official interpreter (Proiect de Lege privind folosirea limbajului semnelor române și/sau limbajului mimico-gestual oficial prin interpret autorizat - forma adoptată de Senat) is available in Romanian language at:

<http://www.cdep.ro/proiecte/2014/100/10/2/se147.pdf>

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

UK: Vorlagefragen zur Vorratsdatenspeicherung

Das Berufungsgericht England und Wales hat am 20.11.2015 beschlossen, ein Verfahren, dass sich mit der Rechtmäßigkeit der Britischen Vorratsdatenspeicherung beschäftigt, auszusetzen, um dem EuGH Fragen im Vorabentscheidungsverfahren vorzulegen – [2015] EWCA Civ 1185. Die Fragen betreffen die Auslegung des Urteils des EuGH zur Vorratsdatenspeicherungs-RL – C-293/12, Digital Rights Ireland und C-594/12, Seitlinger.

Zwei Parlamentarier haben gegen das Data Retention and Investigatory Powers Act 2014 (DRIPA), also das Britische Gesetz zur Regelung der Vorratsdatenspeicherung, Klage erhoben. Das Gesetz verpflichtet Telekommunikationsanbieter die Daten ihrer Kunden für 12 Monate zu speichern und staatlichen Behörden Zugang zu diesen Daten aus Gründen der nationalen Sicherheit und dem wirtschaftlichen Wohlergehens Großbritanniens zu verschaffen. Das Gericht erster Instanz hat festgestellt, dass DRIPA nicht mit Unionsrecht vereinbar sei und es für unanwendbar erklärt.

Das Berufungsgericht hat nun aber beschlossen das Verfahren auszusetzen und dem EuGH zwei Fragen zur Auslegung seines Urteils zur Vorratsdatenspeicherungs-RL vorzulegen. Das Berufungsgericht möchte wissen, ob der EuGH mit seinem Urteil allgemeine Anforderungen festgelegt habe, an die sich auch nationale Gesetzgeber zu halten haben und ob der EuGH mit seinem Urteil einen höheren Schutz durch Art. 7 und/oder Art. 8 EU-Grundrechtecharta (GRCh) begründen wollte, als der durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EMGR) zu Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) festgelegte Schutz.

Das Berufungsgericht führt zur Erläuterung seiner Fragen aus, dass seines Erachtens nach, der EuGH in seinem Urteil lediglich die Anforderungen an eine EU-Richtlinie festgehalten habe, nicht aber gleichzeitig auch die Anforderungen an nationale Rechtsvorschriften habe festlegen wollen. Die Feststellung des EuGH, dass die Vorratsdatenspeicherungs-RL rechtswidrig sei, sei das Ergebnis eines kumulativen Effekts aller fehlenden Schutzmechanismen gewesen. Weder die Voraussetzung dass der Zugang zu den gespeicherten Daten nur zur Verhinderung, Aufklärung oder Verfolgung schwerer Straftaten erfolgen dürfe, noch das Erfordernis eines Richtervorbehalts oder das Erfordernis der Speicherung der Daten innerhalb der Union stellten zwingende Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit nationaler Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung dar.

Zudem stellt das Berufungsgericht fest, dass Regelungen zum Zugang zu gespeicherter Daten nicht dem Anwendungsbereich der Datenschutz-RL – 2001/58/EG – unterfielen. Der EuGH habe schon deshalb keine Anforderungen an einen solchen Zugang festlegen wollen. Zudem erfordere Art. 8 EMRK nach der Rechtsprechung des EGMR keine vorherige richterliche Genehmigung für den Zugang zu gespeicherten Daten. Das Berufungsgericht gehe nicht davon aus, dass der EuGH mit seinem Urteil den in Art. 7 GRCh und Art. 8 GRCh gewährten Schutz über den des durch den EGMR gewährten Schutz nach Art. 8 EMRK hinaus erstrecken wolle.

Auf die endgültige Formulierung der Fragen können nun die Prozessparteien allerdings noch Einfluss nehmen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts England und Wales ist abrufbar unter:
https://www.judiciary.gov.uk/wp-content/uploads/2015/11/davis_final.pdf

Gianna Iacino, LL.M.

UK: Expectation of privacy in public

Mit U. v. 20.11.2015 hat das Berufungsgericht England und Wales entschieden, dass Kinder auch dann ein Recht auf Privatheit in der Öffentlichkeit haben, wenn sie mit ihrer Familie auf einer Einkaufstour sind.

Der Britische Musiker Paul Weller ging mit seinen drei Kindern in Los Angeles (Kalifornien, USA) einkaufen. Während des Einkaufsbummels wurden sieben Fotos von seinen Kinder ohne seine oder die Zustimmung seiner Kinder gemacht. Zu diesem Zeitpunkt war das älteste Kind 16 Jahre alt, die jüngeren Zwillinge waren lediglich 10 Monate alt. Auf den Fotos sind die Gesichter der Kinder klar erkennbar. Die Fotos wurden ungepixelt auf dem Internetauftritt der Britischen Boulevardzeitung Daily Mail gezeigt. Das Gericht erster Instanz sprach den drei Kinder gemeinsam £ 10.000 (ca. € 13.500) für den Missbrauch persönlicher Daten zu. Die Beklagte legte gegen die Entscheidung Berufung ein. Die Entscheidung des Gerichts erster Instanz würde praktisch ein Recht am eigenen Bild schaffen, welches im Britischen Recht nicht existiert. Zudem stehe den Kindern kein Recht auf Privatheit während eines Einkaufsbummels auf öffentlichen Straßen zu.

Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung des Gerichts erster Instanz und entschied, dass den Klägern auch während eines Einkaufsbummels auf öffentlichen Straßen ein Recht auf Privatheit zustehe. Das Gericht wog bei seiner Entscheidung das Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 10 EMRK mit dem Recht der Kläger auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 EMRK ab. Bei der Abwägung stellte das Gericht fest, dass das Hauptanliegen dem Wohlergehen der Kinder gelten müsse. Es könne hierbei keinen Unterschied machen, ob der Vater der Kinder prominent sei. Obwohl sich die Kläger im Zeitpunkt des Entstehens der Bilder in der Öffentlichkeit aufhielten, haben sie sich doch auf einem Familienausflug befunden, so dass ihnen zu diesem Zeitpunkt ein Recht auf Privatheit zugestanden habe.

Das Urteil ist in Englischer Sprache abrufbar unter:

<http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2015/1176.html>

Gianna Iacino, LL.M.

UK: Parlamentsmitglied unterliegt Sunday Times

Mit U. v. 25.11.2015 hat der High Court of England die Klage des früheren Abgeordneten des Unterhauses und ehemaligen Vorsitzenden des Energie- und Klimaausschusses gegen die Zeitung Times Newspapers zurückgewiesen (Az. HQ14D01146).

Der Kläger hatte seine Klage auf eine Vielzahl von Zeitungsartikeln gestützt, die von der Sunday Times im Sommer des Jahres 2013 als Folge einer Undercover-Recherche des „Times ‚Insight‘ Teams“ veröffentlicht worden waren. Grund für die Berichterstattung war ein Treffen des Abgeordneten mit zwei Journalisten der Sunday Times, die bei diesem Treffen allerdings vorgaben für eine fiktive Beratungsfirma zu arbeiten und zu versuchen, den damaligen Abgeordneten im Auftrag eines führenden Unternehmens aus der fernöstlichen Solarbranche zu gewinnen. Der Kläger empfand die Berichterstattung über dieses Treffen als ehrverletzend und erhob Verleumdungsklage. Die Sunday Times verteidigte ihr Vorgehen als gerechtfertigt, der Wahrheit entsprechend und berief sich auf das „Reynolds Privileg“. Dieses besagt, dass Journalisten dann nicht haftbar für Veröffentlichungen sind, wenn sie bei der Recherche, Verifizierung und Veröffentlichung von Informationen alles in ihrer Macht stehende unternommen haben, um unwahre Informationen auszuschließen.

Im Rahmen einer Vorverhandlung im Sommer des Jahres 2014 war das Gericht zu der Erkenntnis gelangt, dass der Kläger vorsätzlich gegen den Verhaltenskodex des Unterhauses verstoßen wollte, indem er anbot, gegen die Zahlung von 7,000 £ täglich, zu versuchen die Gesetzeslage zugunsten des Solarunternehmens zu ändern und hierzu an Minister, Beamte und andere Abgeordnete heranzutreten und diese zu beeinflussen. Das Gericht gelangte ebenso zu der Ansicht, dass sich der Kläger skandalös verhalten habe, indem er Willens gewesen sei, seine Position als Abgeordneter dazu zu missbrauchen, seinen eigenen finanziellen Interessen und denen seines Auftraggebers zulasten der Interessen der Öffentlichkeit den Vorzug zu geben.

Der High Court of England wies die Klage als unbegründet zurück und stellte fest, dass der Kläger wissentlich zu einem Treffen gegangen war, dessen Zweck darin bestand, die entgeltliche Beratung und Tätigkeit für einen privaten Auftraggeber zu besprechen und hierbei in Aussicht gestellt hatte, dass er auf parlamentarischer Ebene im Sinne des Klienten tätig werden könnte. Das Gericht beurteilte in der Entscheidung den Vortrag des Klägers als „höchst unglaubwürdig“, insbesondere da Yeo im Prozess ausgeführt hatte, es sei ihm entfallen, dass bei dem Treffen ein ausgesprochen hohes Entgelt besprochen worden war. Diese und ähnliche Einlassungen des Klägers verwarf das Gericht als „nahezu absurd“, „falsch“ und „unehrlich“. Der Richter verglich das Verhalten des Abgeordneten in dem Moment, in welchem ihm seine Situation klar wurde, mit dem eines am Haken zappelnden Fisches. Die Schilderungen der Beklagten sah das Gericht hingegen als „plausibel und einleuchtend“ an.

In Anbetracht des Reynolds Privilegs stellte das Gericht klar, dass der Beklagten ein Verstoß gegen den journalistischen Verhaltenskodex nur dann vorgeworfen werden könnte, wenn sich die Journalisten in einer Art und Weise verhalten hätten, dass ihnen eine Voreingenommenheit vorgeworfen werden könnte. Die Journalisten hätte hierbei allerdings nicht die Pflicht getroffen, die Aussagen und das Verhalten des Abgeordneten zu dessen Gunsten zu interpretieren, wenn dies fernliegend oder unwahrscheinlich erschienen sei. Außerdem habe der Verleger dem Kläger ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme dadurch gegeben, dass er ihn zwei Tage vor der Veröffentlichung anscrieb. Schließlich habe der Verleger ein natürliches Interesse daran zu verhindern, dass die Ergebnisse der Reportage nicht schon vor der Veröffentlichung in seiner Zeitschrift andernorts bekanntgegeben werden. Dies sei insbesondere bei Meldungen mit sensationellem Charakter zu befürchten, oder dann, wenn die Reportage eine Person zum Gegenstand hat, die im Umgang mit der Presse so erfahren ist, wie ein Angeordneter. Auch könne es dem Verlag nicht vorgeworfen werden, dass er nicht das komplette Protokoll des Meetings veröffentlicht hat. Der Kläger hatte vorgebracht, dass dieses Vorgehen Rosinenpickerei oder Fehlinterpretationen ermögliche. Das Gericht betonte,

dass es keine Verpflichtung gebe, das vollständige Protokoll zu veröffentlichen, wenn die veröffentlichte Auswahl eine zutreffende Zusammenfassung des Geschehens beinhaltet und getätigte Aussagen oder Verhalten nicht verfälschend wiedergibt. Auch könne sich der Kläger nicht auf seine Rechte als Privatperson berufen, da die Veröffentlichungen sich ausschließlich mit seinem Verhalten als Abgeordneter bezogen. Seine persönliche Integrität sei daher durch den Report nicht verletzt worden.

Die Entscheidung des High Courts ist abrufbar unter
<http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/QB/2015/3375.html>

Tobias Raab

US: Freedom of speech trumps FBI gag order

On 28 August 2015, the United States District Court for the Southern District of New York issued a ruling that lifted a non-disclosure requirement that had been imposed by a National Security Letter ("NSL") from the Federal Bureau of Investigation (the "FBI") on Calyx Internet Access ("Calyx") in February 2004. A NSL forces telecommunications providers to hand over metadata of their customers to the Authorities. The NSL was accompanied by an attachment (the "Attachment") that listed the types of records the FBI sought from Calyx under the USA PATRIOT Act. The NSL also prohibited Calyx from disclosing that they are the recipient of an NSL, the identity of the target of the underlying investigation, and the contents of the 2004 NSL and the Attachment.

The Court held that two categories of material contained in the Attachment could be disclosed: (1) material within the scope of what the NSL statute identifies as permissible for the FBI to obtain through the use of NSLs, and (2) material that the FBI has publicly acknowledged it has previously requested by means of NSLs. However, the Court rejected the request to lift the non-disclosure requirement for all information in the Attachment because it found that the Government demonstrated a "reasonable likelihood that disclosure of the Attachment in its entirety could inform current targets of law enforcement investigations, including the particular target of the Government's ongoing inquiry in this action, as well as, potentially future targets, as to certain types of records and other materials the Government seeks through national security investigations employing NSLs."

The court explained that the Government has the burden to show that a good reason exists to expect that the disclosure of a receipt of an NSL will risk an enumerated harm. The court found that the Government did not meet this burden because it did not demonstrate that disclosure of these two categories of information would raise a substantial risk that any of the statutorily enumerated harms would occur. It found that information is already known to the public because other government divisions and agencies have discussed the FBI's authority to issue NSLs, the types of materials the FBI seeks, and how to draft NSL requests. It cited the publicly-available Department of Justice Office of Legal Education's manual that provides a sample attachment that encapsulates much of the redacted-information, correspondence by the Justice Department to Congress, and Senate Reports as examples. It therefore concluded that there is not a substantial risk that disclosure of substantially the same information in the Attachment would lead future targets of investigations to change their behavior to evade law enforcement to any materially greater extent that they would from the information they is already available. The court also noted that there are significant reasons for treating the material held by a private citizen differently from classified information that is normally accessible only to individuals with security clearance who have a contractual obligation to keep information confidential because a private citizen should be able to disclose information that has already been publicly disclosed by a government agency once the underlying investigation has concluded. It reasoned that to hold otherwise, citizens who have not received such an NSL request can speak about information that is publicly known but the very individuals who have received such NSL requests and are thus best suited to inform public discussion on the topic could not. Such a result would lead to "unending secrecy of actions taken by government officials" if private citizens actually affected by publicly known law enforcement techniques could not discuss them.

The Opinion of the United States District Court for the Southern District of New York of 28 August 2015 is available in English language at:

https://www.calyxinstitute.org/sites/all/documents/08_28_2015_REDACTED_Decision_and_Order.pdf

Jonathan Perl, Counsel, Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11

Fax +49 681 99275 12

Mail emr@emr-sb.de

Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Gianna Iacino, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 29. Februar 2016

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		